

**Protokoll  
betreffend Dänemark**

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN —  
IN DEM WUNSCH, gewisse besondere Probleme betreffend Dänemark zu regeln —  
SIND über folgende Bestimmungen ÜBER-  
EINGEKOMMEN, die dem Vertrag zur  
Gründung der Europäischen Gemeinschaft  
beigefügt sind:

Artikel 14 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank berührt nicht das Recht der Nationalbank Dänemarks, ihre derzeitigen Aufgaben hinsichtlich der nicht der Gemeinschaft angehörenden Teile des Königreichs Dänemark wahrzunehmen.